

Abteilung
Durchwahl
Zahl
Bezug
Betreff

Bauamt
19 – DI Mosser

-
-
Teilbebauungsplan „Landwirtschaftliche Genossenschaft“

Genehmigt mit Bescheid vom 07. APR 2005
Zl. No. 109-1/3-2005
Amt der Kärntner Landesregierung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Veit/Glan vom **27.10.2004**, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

"Landwirtschaftliche Genossenschaft"

erlassen wird.

Dieser Teilbebauungsplan ist eine Ergänzung des für das Gebiet der Stadtgemeinde St.Veit/Glan erlassenen textlichen Bebauungsplanes. Alle Punkte des textlichen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde St.Veit/Glan Zl. 2675/1/1998-07 vom 21-08-1998 i. d. g. Fassung, welche durch diesen Bebauungsplan nicht geändert werden, bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Aufgrund der Bestimmungen des §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23, in d. F. d. G. LGBl. Nr. 71-2002, wird verordnet:

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, den Plänen BP-01-1 bis BP-01-4, sowie dem Erläuterungsbericht.

I. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Wirkungsbereich

- 1.) Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr.: 622/2, .573, 622/30, .954, 569/12, 622/29, 619/6, .522, .1520, alle KG St.Veit/Glan, mit einer Gesamtfläche von ca. 6.381 m².

- 2.) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan BP-01-3 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Veit/Glan sowie im Plan BP-01-1 über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

II. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St.Veit/Glan wird insofern geändert, als, unter den nachstehenden Punkten festgelegt wird:

Umwidmung der Parzellen:

Parz.Nr. 622/2 T	von Bauland-Leichtindustrialgebiet Sonderwidmung EKZ I
Parz.Nr. .573	von Bauland-Leichtindustrialgebiet Sonderwidmung EKZ I
Parz.Nr. 622/ 30 T	von Verkehrsfläche
Parz.Nr. .954	von Bauland-Leichtindustrialgebiet
Parz.Nr. 569/12 T	von Bauland-Leichtindustrialgebiet
Parz.Nr. 622/29 T	von Bauland-Gemischtes Baugebiet
Parz.Nr. 619/6 T	von Bauland-Gemischtes Baugebiet

im Gesamtausmaß von ca. 6.066 m²
in „Bauland-Geschäftsgebiet–Sonderwidmung EKZ II „

Parz.Nr. .522 T	von Bauland-Gemischtes Baugebiet
Parz.Nr. 619/ 6 T	von Bauland-Gemischtes Baugebiet
Parz.Nr. 622/29 T	von Bauland-Gemischtes Baugebiet
Parz.Nr. .1520 T	von Bauland-Gemischtes Baugebiet

im Gesamtausmaß von ca. 315 m² in „Verkehrsfläche „

Die zeichnerische Darstellung im Plan BP-01-3 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

III. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- 1.) Die Mindestgröße des Baugrundstückes beträgt 6.000 m².

§ 4

Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

- 1.) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschößflächenzahl angegeben.
- 2.) Die Geschößflächenzahl (GFZ), das ist das Verhältnis der Summe der Bruttogeschößflächen zur Baugrundstücksgröße, wird mit 1,0 festgelegt und ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
- 3.) Garagen, Nebengebäude sind die Berechnung der GFZ einzubeziehen. Auskragende Vordächer (bis Ausladung von 3,0 m) werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 4.) Grundflächen, die für Anlagen von Energieversorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (wie z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen u. ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.
- 5.) Keller- und Tiefgeschöße sind in die Berechnung der GFZ einzurechnen, wenn die Deckenoberkante mehr als 1,0 m über dem angrenzenden projektierten Gelände liegt, Garagengeschöße bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Bebauungsweise

- 1.) Als Bebauungsweise wird die offene und die halboffene Bauweise festgelegt.
- 2.) Aus mehreren Parzellen zusammengesetzte Baugrundstücke, die in einem Besitzstand stehen, sind für die Festlegung der Bebauungsweise als eine Bebauungseinheit zu sehen.

§ 6

Anzahl der Geschoße

- 1.) Die Geschoßanzahl wird mit der maximal 2,0 festgelegt und ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
- 2.) Auf die Geschoßanzahl sind alles Geschoße anzurechnen, die
 - mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende projektierte Gelände herausragen,
 - bei einer Bebauung in Hang- bzw. Terrassenlagen talseitig mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende projektierte Gelände herausragen.
- 3.) Bei Baulichkeiten, die ohne Geschoßunterteilung eine lichte Raumhöhe von über 4,5 m aufweisen, wird zur Berechnung der Geschoßanzahl sowie als Grundlage für die Ermittlung der Geschoßflächenanzahl eine ideelle Geschoßhöhe von 4,5 m herangezogen.

§ 7

Baulinien

- 1.) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
- 2.) Von der Einhaltung der Baulinien nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Stützmauern, Lärmschutzwände, Rampen, Stiegen zur Höhenüberwindung, Werbepylone usw.).
- 3.) Für die übrigen Baulinien gelten die Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 58/1985 i. d. g. F. bzw. die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde St.Veit/Glan, Verordnung des Gemeinderates vom 21-08-1998, Zl. 2675/1/1998-07.

§ 8

Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

- 1.) Der Verlauf der Verkehrsflächen ergibt sich aus den an den Planungsraum angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

- 2.) Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z. B. vor einer Schranken- oder Toranlage) anzufahren sein.
- 3.) Für die Anzahl und räumlichen Anordnungen von Stellplätzen (ebenerdig, Tiefgaragenstellplatz) gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde St.Veit/Glan, Verordnung des Gemeinderates vom 21-08-1998, Zl. 2675/1/1998-07.

§ 9

Maximal zulässige Verkaufsfläche

Die maximal zulässige wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche für den Bereich der Sonderwidmung EKZ-II beträgt 3.000 m².

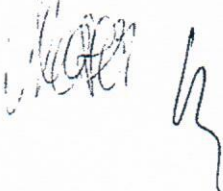
IV. ABSCHNITT

§ 10

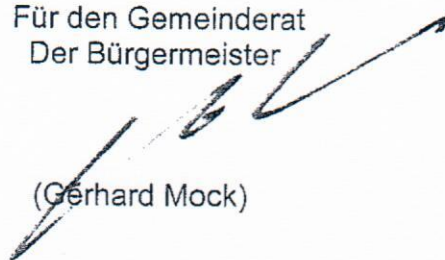
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.

F.d.R.:



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



(Gerhard Mock)